

# Informationen zu Bankverbindungen

## **Warum muss die Bankverbindung von allen Partnern unterschrieben sein?**

Die Mitteilung der Bankverbindung kann nur **schriftlich mit der Unterschrift** aller Praxispartner erfolgen. Diese Erklärung muss von allen Partnern unterschrieben sein, damit jeder der Partner darüber informiert ist, auf welches Konto das von ihm erwirtschaftete Honorar fließt.

## **Wann ist keine Änderung der Bankverbindung möglich?**

Sobald Sie bei Ihrer Bank eine Forderungsabtretung (Zession) unterschrieben haben und diese der KVWL bekannt gegeben wird, ist die KVWL verpflichtet, diese Bankverbindung anzuerkennen und alle Zahlungen auf dieses Bankkonto zu leisten.

## **Was ist bei Bankverbindungen von ermächtigten Ärzten zu beachten?**

Krankenhausärzte mit einer Ermächtigung müssen keine Bankverbindung mitteilen. Die KVWL ist nach § 120 Abs. 1 Satz 3 SGB V (Vergütung ambulanter Krankenhausleistungen) verpflichtet, die Vergütung von Leistungen, die durch ermächtigte Krankenhausärzte erbracht werden, an den jeweiligen Krankenhausträger zu überweisen.

### **Wünschen Sie eine Änderung Ihrer Bankverbindung?**

Füllen Sie unser Formular aus und senden Sie es uns zu:

per Post

KVWL

Geschäftsbereich Finanzen  
Abteilung Honorarbuchhaltung  
Robert-Schirrigk-Str. 4 – 6  
44141 Dortmund

per Fax

(0231) 94 32-8 30 30